## Anhang III

## Synoptische Darstellung

Heutige Fassung	Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben.)
Art. 32 Obligatorische Volksabstimmung  Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über a) Verfassungsänderungen b) internationale und interkantonale Verträge, die unmittelbar anwendbar sind und nicht mit der Verfassung übereinstimmen c) Gesetze, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterstellt sind d) Volksinitiativen e) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken f) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone g) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz h) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt ib Beschlüsse, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will.	<ul> <li>Art. 32 Obligatorische Volksabstimmung</li> <li>Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über</li> <li>a) Verfassungsänderungen</li> <li>b) internationale und interkantonale Verträge, die unmittelbar anwendbar sind und nicht mit der Verfassung übereinstimmen</li> <li>c) Gesetze, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterstellt sind</li> <li>d) Volksinitiativen</li> <li>e) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken</li> <li>f) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone</li> <li>g) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz</li> <li>h) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt i) Beschlüsse, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will</li> <li>j) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens im Wert von mehr als 10 Mio. Franken</li> <li>k) Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als 10 Mio. Franken, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 % sinkt.</li> </ul>
Art. 33 Fakultative Volksabstimmung <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden	Art. 33 Fakultative Volksabstimmung <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden

- a) Gesetze, denen mindestens <sup>4</sup>/<sub>5</sub> der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben
- b) unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter
- c) der Voranschlag bei einer Änderung des Steuerfusses
- d) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken
- e) Grundsatzbeschlüsse des Kantonsrates
- f) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt.
- <sup>2</sup> Das Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses 1'000 Stimmberechtigte die Volksabstimmung verlangen. Für Abs. 1 lit. c gilt eine Frist von 30 Tagen.

- a) Gesetze, denen mindestens <sup>4</sup>/<sub>5</sub> der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben
- unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter
- c) der Voranschlag bei einer Änderung des Steuerfusses
- d) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken
- e) Grundsatzbeschlüsse des Kantonsrates
- f) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt
- g) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens im Wert von mehr als 5 Mio. Franken.

<sup>2</sup> Das Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses 1'000 Stimmberechtigte die Volksabstimmung verlangen. Für Abs. 1 lit. c gilt eine Frist von 30 Tagen.

## Art. 66 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat verwaltet das Kantonsvermögen.
- <sup>2</sup> Er verabschiedet Voranschlag und Kantonsrechnung zuhanden des Kantonsrates.
- <sup>3</sup> Er beschliesst über
- a) neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken
- b) Verfügungsgeschäfte über Liegenschaften des Finanzvermögens bis 1 Mio. Franken.
- <sup>4</sup> Er nimmt die erforderlichen Darlehen und Anleihen auf.

## Art. 66 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat verwaltet das Kantonsvermögen.
- <sup>2</sup> Er verabschiedet Voranschlag und Kantonsrechnung zuhanden des Kantonsrates.
- <sup>3</sup> Er beschliesst über
- a) neue einmalige Ausgaben bis **200'000 Franken** und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis **40'000 Franken**
- b) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens bis 1 Mio. Franken.
- <sup>4</sup> Er nimmt die erforderlichen Darlehen und Anleihen auf.

Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)	
Heutige Fassung	Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben.)
Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen <sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. <sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.	Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen <sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. <sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
	<sup>3</sup> Das Kantons- oder Gemeindevermögen besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.
Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen <sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.	Art. 3 Einnahmen Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Kantons- oder das Gemeindever- mögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungs- vermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfol- gen.
Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen <sup>2</sup> Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.	Art. 3a Ausgaben <sup>1</sup> Als Ausgabe gilt die Verwendung von Kantons- oder Gemeindevermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
<sup>3</sup> Eine Anlage entsteht im Finanzvermögen als frei realisierbarer Wert durch blosse Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.	<ul> <li><sup>2</sup> Als Ausgaben gelten auch:         <ul> <li>a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;</li> <li>b) der Abschluss von Bürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten;</li> <li>c) die Entnahme aus einem Fonds mit offener Zweckverwendung.</li> </ul> </li> <li><sup>3</sup> Keine Ausgabe ist:         <ul> <li>a) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität;</li> <li>b) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens;</li> <li>c) die blosse Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.</li> </ul> </li> </ul>

Art. 3b Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke Als Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke gemäss Verfassung des Kantons Schaffhausen gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Ver- pfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches.
<ul> <li>Art. 17a Ausgabenhöhe</li> <li>Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend: <ul> <li>a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</li> <li>b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</li> <li>c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</li> </ul> </li> </ul>
Art. 40a Zuständigkeit Finanzvermögen <sup>1</sup> Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen darüber. Die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit ist bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens stets zu berücksichtigen.
<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen, Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen.
<sup>3</sup> Er informiert den Kantonsrat jährlich im Jahresbericht über die wesent- lichen Anlagegrundsätze.